

Satzung

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Ludwigshafen am Rhein

§ 1 Name und Sitz

- (1) Bündnis 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Ludwigshafen am Rhein (Kurzbezeichnung GRÜNE Ludwigshafen) ist Kreisverband des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und des Bundesverbandes der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein. Sein Tätigkeitsgebiet ist das Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Kreisverband orientiert sich an den grünen Grundsätzen ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei.

Das Grundsatzprogramm von Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der jeweils gültigen Fassung ist dabei die Grundlage der politischen Arbeit des Kreisverbandes.

Der Kreisverband entwickelt politische Vorschläge und macht diese bekannt, initiiert und unterstützt diesbezügliche Aktivitäten und organisiert die Kandidaturen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN auf allen Ebenen. Dabei arbeitet der Kreisverband mit interessierten Bürger/innen und Organisationen zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN kann jede natürliche Person werden, der/die sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei oder konkurrierenden Wählergemeinschaft angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Kreisverband beantragt. Wird der Antrag vom Vorstand abgelehnt, kann der/die Antragsteller/in schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung und Parteiarbeit des Kreisverbandes zu beteiligen, in der Mitgliederversammlung das Wort zu ergreifen, Anträge einzubringen und sich an Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags- und Kassenordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Eintritt in eine andere Partei im Sinne des Parteiengesetzes bzw. konkurrierenden Wählergemeinschaft oder Tod.
- (2) Über einen Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht, wenn das auszuschließende Mitglied Widerspruch gegen einen angekündigten Ausschluss erhebt. Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt ist die Mitgliederversammlung. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens darf nur nach ordentlicher Einladung und Anhörung des/der Betroffenen mit der Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Erklärt ein Mitglied mündlich seinen Austritt, so wird dieser Austritt gültig, wenn der Vorstand dies schriftlich bestätigt und das Mitglied nicht innerhalb eines Monats widerspricht.
- (4) Zahlt ein Mitglied länger als 6 Monate den fälligen Beitrag nicht, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Absendung einer dritten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 6 Organe

Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes und besteht aus den erschienenen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens vierteljährlich statt. Sie ist öffentlich, sofern sie nichts anderes beschließt.
- (3) Der Vorstand beruft mindestens 7 Tage vorher unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung die Mitgliederversammlung per E-Mail ein. In dringenden Ausnahmefällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Wenn keine Mailadresse bekannt ist oder sofern ein Mitglied dies wünscht, erfolgt die Ladung schriftlich per Post. Es gilt das Datum des Poststempels für die Rechtzeitigkeit der Einladung.
- (4) Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn fünf Prozent der Mitglieder, mindestens aber fünf Personen dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre einen Vorstand und die Kassenprüfer/innen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Kandidat/innen für öffentliche Wahlen, die Delegierten und Ersatzdelegierten. Es soll mindestens die gleiche Zahl an Ersatzdelegierten gewählt werden. Verhinderte ordentliche Delegierte benennen eine Vertretung aus dem Kreis der Ersatzdelegierten.
- (7) Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Wahlen zum Vorstand und der Kassenprüfer/innen, der Delegierten und Ersatzdelegierten und der Kandidat/innen für öffentliche Wahlen sind in getrennten Wahlgängen geheim durchzuführen. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Nachfrage kein Widerspruch erhebt.
- (9) Der Vorstand, die Kassenprüfer/innen, die Delegierten und Ersatzdelegierten sind jederzeit von der Mitgliederversammlung abwählbar, jedoch nur, wenn der Abwahantrag auf der vorläufigen Tagesordnung der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung stand.
- (10) Ihre Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung und wenn mehr als fünf Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag eines erschienenen

Mitgliedes durch den Vorstand festgestellt werden. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss der Vorstand unverzüglich für die zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge und Wahlen eine neue Mitgliederversammlung einberufen.

(12) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher/innen und dem/der Schatzmeister/in. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, zusätzlich bis zu fünf Beisitzer/innen zu wählen.
- (2) Der Vorstand leitet und vertritt den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Kreisverband wird von den zwei Sprecher/innen und dem/der Schatzmeister/in gemäß § 26 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 11 Abs. 3 Parteiengesetz (PartG) vertreten.
- (4) Der Vorstand tagt regelmäßig, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Die Sitzungen sind mitgliederöffentlich, wenn der Vorstand nichts anderes beschließt. Die Grüne Jugend hat das Recht, beratend teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Wahlen zum Vorstand finden in getrennten Wahlgängen statt. In den Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang wird die Kandidatenliste neu eröffnet. Es gilt dann als gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, ist zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl anzuberaumen. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Nachwahl kommissarisch im Amt.

§ 9 Arbeitskreise

Zu Sachthemen können Arbeitskreise gebildet werden. Sie bedürfen der Anerkennung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Frauenstatut

- (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern ist erklärtes Ziel grüner Politik, daher sollen alle Organe mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Dies gilt auch für Delegiertenwahlen. Die Position des/der Schatzmeisters/in ist von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Es ist zuerst ein Frauenwahlgang durchzuführen. Erst wenn hierbei nicht genügend Kandidat/innen zur Verfügung stehen, können im zweiten Wahlgang auch Männer auf Frauenplätze kandidieren. Es kann aber auch mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, diese Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung frei zu halten.
- (3) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen. Hierbei sind die ungeraden Plätze Frauen vorbehalten.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung sind nur bei ordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder möglich. Anträge zur Satzungsänderung sind schriftlich beim Vorstand zu stellen. Sie sind fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der laut Anwesenheitsliste anwesenden Mitglieder.
- (3) Eine Auflösung ist nur bei ordentlichen Mitgliederversammlungen möglich und auch nur dann, wenn die Auflösung auf der vorläufigen Tagesordnung aufgeführt ist, die mit der Einladung verschickt wird.

§ 13 Beurkundungen von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes werden in Protokollen festgehalten. Die Mitglieder des Kreisverbandes können diese einsehen.
- (2) Für die Protokollierung ist der Vorstand verantwortlich.

§ 14 Abschlussbestimmungen

- (1) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt, gelten die Satzungsbestimmungen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und des Bundesverbandes von Bündnis 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, bleiben die übrigen Teile dieser Satzung davon unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag der Mitgliederversammlung in Kraft, auf der sie beschlossen wurde. Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.
- (2) Beschlossen auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung am 7. Juli 2015.